

„Die wütenden Angriffe des Klassegegners gegen diese weit gefaßte Rechtsnorm entbehren jeder Begründung. Sie werden auch nur erhoben, weil sich Art. 6 der Verf. als ein gutes Instrument zur Bekämpfung der Machenschaften der Feinde unseres Staates bewährte. Bei uns ist kein Staatsverbrecher unschuldig verurteilt worden, es bestehen keine Zweifel an der Gesetzlichkeit der auf der Grundlage des Art. 6 ausgesprochenen Bestrafungen“⁹¹⁾.

Es wird lediglich erklärt, daß die neuen Tatbestände der Staatsdelikte als Spezialgesetze dem Art. 6 vorgingen und im Verhältnis zu ihm das mildere Gesetz darstellten⁹²⁾. Art. 6 „bleibt als Warnung für diejenigen bestehen, die fälschlicherweise glauben sollten, unsere volksdemokratische Volks- und Gesellschaftsordnung durch Ausklügelung neuer Formen verbrecherischer Anschläge ungestraft untergraben zu können“⁹³⁾.

Von einer rechtsstaatlichen Begrenzung durch die neuen Tatbestände kann daher im Raum der Staatsdelikte jedenfalls nicht gesprochen werden. Die Aufrechterhaltung des Art. 6 und die Weiterführung oder Neueinführung wertgetränkter diffamierender Begriffe ohne klare objektive Grenzen läßt vielmehr der „Strafpolitik“ nach wie vor jeden beliebigen Spielraum.

Hinzu kommt, daß anlässlich des neuen Gesetzes die *Ausweitung allgemeiner dogmatischer Begriffe* in Theorie und Praxis erneut festgestellt oder postuliert wird.

Vor allem gilt dies für den Begriff des „*Unternehmens*“. Dieser ist wiederum besonders im Bereich der Staatsdelikte, die fast alle als Unternehmenstatbestände ausgestaltet sind, aber auch sonst von Bedeutung.

„Mit dem Begriff des Unternehmens wird daher jedes Verhalten des Täters erfaßt, das auf die Verwirklichung der objektiven Seite des Verbrechens gerichtet ist, also auch jede Art von Vorbereitungshandlung sowie der Versuch“⁹⁴⁾.

Damit ist allgemein der Anschluß an die Definition des Obersten Gerichtes für den Begriff des Unternehmens nach dem Handelsschutzgesetz erreicht:

„Als ein Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verhalten anzusehen, das dazu beiträgt, Waren der Kontrolle durch die dafür zuständige Stelle zu entziehen“⁹⁵⁾.

⁹¹⁾ *Melsheimer*, a. a. O., S. 47.

⁹²⁾ *Lekschas*, NJ 58, S. 83.

⁹³⁾ *Lekschas*, a. a. O.

⁹⁴⁾ *Melsheimer*, NJ 58, S. 47 und im folgend *Erben und Löser*, NJ 58, S. 202, vgl. für die „Verbrechen gegen die Volkswirtschaft“; *Kermann* in „Materialien zum Strafrecht“, Bes. TL., H. 4, in seiner gleichnamigen Schrift S. 92.

⁹⁵⁾ OG in NJ 51, 'S. 511 ff.